Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1); Teilrevision

1. Worum es geht

Im Prüfungsbericht vom 21. September 2011 zum Postulat Fraktion SP/JUSO (Miriam Schwarz, SP) vom 25. Februar 2010: "Tatsächliche Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen!" hat der Gemeinderat in Aussicht gestellt, das Mitwirkungsreglement zu revidieren. Das Postulat forderte im Grundsatz Anpassungen in folgenden Bereichen:

- 1. Die Hearings und Workshops sind durch andere Gefässe zu ersetzen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche bei ihren Mitwirkungsmöglichkeiten zu begleiten.
- 2. Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport unterstützt und begleitet federführend jugendliche Motionärinnen. Jugendmotionen werden im Stadtrat prioritär behandelt.
- 3. Die "Ansprechpersonen" sind mit genügend Ressourcen auszustatten, damit diese ihr Unterstützungsangebot tatsächlich bekannt machen und umsetzen können.

Die Teilrevision des Mitwirkungsreglements nimmt sowohl die Anliegen des Postulats als auch aktuelle Entwicklungen auf.

2. Die Forderungen aus dem Postulat

Zu Punkt 1:

Hearings und Workshops sollen gemäss Mitwirkungsreglement Jugendliche und Kinder vor allem auf ihre Mitwirkungsrechte aufmerksam machen. Das Postulat fordert neue Gefässe mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche bei ihren Mitwirkungsmöglichkeiten zu begleiten. Eine Festlegung von neuen Mitwirkungsgefässen im Reglement erscheint dem Gemeinderat nicht zielführend. Sowohl die Information als auch die Begleitung bei den bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten sind aus Sicht des Gemeinderats Fragen der praktischen Umsetzung. Sie sind wichtig, sollten aber nicht im Reglement festgelegt werden, da die Umsetzung situationsgerecht und nach unterschiedlichen Bedürfnissen der Stadtteile erfolgen muss. Mit dem KINDERBÜRO und der p_a_r_t - Stelle für Jugendmitwirkung bestehen geeignete Fachstellen für die Begleitung von Mitwirkungsprozessen. Das Schaffen von neuen Gefässen wurde zudem von Fachleuten aus der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch Quartierorganisationen mehrheitlich mit dem Argument abgelehnt, dass ein zu vielfältiges Angebot die Orientierung erschweren und die einzelnen Mitwirkungsformen auch schwächen könne. Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, den bisherigen Artikel 2 Absatz 3 des Mitwirkungsreglements ersatzlos zu streichen.

Zu Punkt 2:

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung (Siehe dazu Punkt 4 des vorliegenden Vortrags) hat der Gemeinderat beschlossen, dem Stadtrat einige grundsätzliche Änderungen bei der Jugendmitwirkung vorzuschlagen:

• Jugendparlament: Aufgrund verschiedener Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird vorgeschlagen, anstelle des heute bestehenden Jugendrats, der als gemeinderätliche Kom-

mission ausgestaltet ist, ein Jugendparlament einzusetzen. Insbesondere hat sich auch der Jugendrat selbst vehement für die Schaffung eines Jugendparlaments eingesetzt und den hier vorliegenden Reglementsentwurf wesentlich mitgestaltet.

Jugendmotion: Nach Erwägungen verschiedener Varianten hat sich der Jugendrat dafür eingesetzt, die Jugendmotion in einer Art Zweikammersystem zwischen Jugendparlament und Stadtrat zu führen. Dies verzögert zwar die Behandlungsfristen. Damit aber die legislative Arbeit möglichst widerspruchfrei und doch unter grösstmöglichem Einbezug der Jugendlichen erfolgen kann, schien den Jugendlichen und dem Gemeinderat diese Lösung die sinnvollste. Die Begleitung der Jugendmotionärinnen und Jugendmotionäre wird durch den Vorstand des Jugendparlaments sichergestellt. Dieser kann im Bedarfsfall die p_a_r_t - Stelle für Jugendmitwirkung des Jugendamts beiziehen.

Zu Punkt 3:

Gemäss Prüfungsbericht zum oben erwähnten Postulat ist die Abgeltung der Ansprechpersonen nicht im Reglement zu regeln. Die Anpassung der Funktion der Ansprechpersonen, wonach sie nicht als einzige im Stadtteil die Anfragen der Jugendlichen und Kinder entgegennehmen sollen, ist im vorliegenden Entwurf festgehalten. Demnach sind die Ansprechpersonen vor allem beauftragt, ein Netzwerk von Kinder- und Jugendeinrichtungen zu pflegen, in welchem alle Beteiligten als Vertrauenspersonen Anfragen aufnehmen. Die Anfragen werden an die vom Gemeinderat gewählten Ansprechpersonen weitergeleitet, welche diese anschliessend selbst bearbeiten oder dem Jugendamt zuführen.

3. Anpassungen aufgrund aktueller Entwicklungen

Jugendrat - Jugendparlament

Seit 2009 besteht der Jugendrat. Er ist als Kommission des Gemeinderats in der Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211) geregelt. Diese Kommission wurde aufgrund eines Antrags von Jugendlichen geschaffen, welche als ehemalige Mitglieder des Kinderparlaments Interesse an einer dauerhaften Beteiligung an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen zeigten. Der Jugendrat konnte verschiedentlich mit dem Stadtrat zusammenarbeiten und erfreut sich einer guten Beachtung.

Gemäss Anhang 1 Ziffer 4 der Kommissionenverordnung hat der Jugendrat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vertretung der Interessen von Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat;
- b. Beratung und Unterstützung des Gemeinderats bei Massnahmen zu einer jugendgerechten Stadt;
- c. Unterbreiten von Anregungen an den Gemeinderat zu Sachgeschäften, von denen Jugendliche direkt betroffen sind;
- d. Empfehlungen betreffend Förder- oder Projektbeiträge aus den Mitteln des Fonds für Kinder und Jugendliche zuhanden des zuständigen Organs;
- e. der Jugendrat kann vom Gemeinderat zu weiteren Aufgaben beigezogen werden.

Die Mitglieder des Jugendrats haben ihre Enttäuschung darüber ausgedrückt, dass dem Gremium kein eigener Entscheidungsspielraum zufällt und der Jugendrat als Organ des Gemeinderats auch keine eigenen Projekte initiieren und sich nicht selbständig an die Öffentlichkeit richten kann.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende sind ebenfalls auf die wenig befriedigende Lösung mit dem Jugendrat eingegangen und haben sich für ein Jugendparlament oder die Entwicklung neuer Mitwirkungsformen zusammen mit Jugendlichen ausgesprochen.

Jugendparlamente sind seit einigen Jahren wieder im Aufschwung, wobei Rechtsform und Kompetenzen sehr heterogen geregelt sind. Im Kanton Bern existieren zurzeit in neun Gemeinden Jugendparlamente. Auf Kantonsebene findet jährlich der Jugendgrossratstag statt. In der Deutschschweiz gibt es gemäss Dachverband Schweizerischer Jugendparlamente 28 Jugendparlamente, davon drei auf kantonaler Ebene. Im Stadtrat wurde am 12. September 2013 eine interfraktionelle Motion eingereicht, mit welcher vom Gemeinderat verlangt wird, die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines Jugendparlaments auszuarbeiten (Interfraktionelle Motion GFL/EVP, SP, GB/JA!, BDP/CVP (Manuel C. Widmer, GFL/Halua Pinto de Magalhães, SP/Lea Bill, JA!/Martin Mäder, BDP): Einführung eines städtischen Jugendparlaments).

Die Altersgrenzen für Jugendparlamente werden unterschiedlich geregelt. Gemäss dem Dachverband Schweizer Jugendparlamente liegt die durchschnittliche Altersbegrenzung zwischen 14 und 23 Jahren und der Grossteil der Teilnehmenden ist zwischen 17 und 21 Jahren alt. Im Reglementsentwurf wird als Obergrenze das Erreichen des 23. Altersjahrs vorgeschlagen.

Wird wie vorgeschlagen anstelle des heute bestehenden Jugendrats ein Jugendparlament eingesetzt, so ist der Anhang 1 der Kommissionenverordnung entsprechend zu bereinigen (ersatzlose Streichung von Ziffer 4).

Jugendmotion

Die Jugendmotion kann dank der Einrichtung eines Jugendparlaments nun auch durch dieses behandelt werden. Für eine Überweisung, Fristerstreckung oder Abschreibung der Motion bleibt der Stadtrat zuständig. Die bisherigen Erfahrungen mit Jugendmotionen haben gezeigt, dass die Beteiligung der Jugendlichen bei der Umsetzung für die Qualität der Lösung wesentlich ist. Wenn sich Jugendliche gar nicht beteiligen, ist die Gefahr gross, dass die Umsetzung nicht dem tatsächlichen Bedürfnis der Jugendlichen entspricht. Unter Umständen entstehen für die Stadt so Kosten, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Wirkung stehen. In Artikel 15 Absatz 5 des Mitwirkungsreglements ist daher vorgesehen, dass der Stadtrat den Vorstand des Jugendparlaments bzw. dessen Sprecherin oder Sprecher vor der Beschlussfassung anhört. In Absatz 7 erhält der Stadtrat die Möglichkeit, die Motion ohne Erfüllung abzuschreiben, wenn sich keine Jugendlichen an der Umsetzung beteiligen wollen.

4. Vernehmlassung

Der Entwurf wurde im Rahmen einer Konsultation den folgenden Stellen und Gremien zur Stellungnahme unterbreitet:

- Jugendrat der Stadt Bern
- Ratsbüro des Kinderparlaments der Stadt Bern
- Trägerverein für die offene Jugendarbeit in der Stadt Bern TOJ
- Dachverband für die offene Arbeit mit Kindern in der Stadt Bern DOK
- Vorstand des Vereins Jugend- und Kulturzentrum Gaskessel
- Schulorgane

Zudem wurden alle im Stadtrat vertretenen politischen Parteien zur Vernehmlassung eingeladen.

Innert Frist gingen 15 Stellungnahmen ein. Die meisten Antworten unterstützten die vorgeschlagene Teilrevision in ihren Grundzügen. Zwei Stellungnahmen weisen vor allem auf die mangelhafte staatskundliche Bildung hin und befürchten einen Missbrauch der Kinder- und Jugendmitwirkungsinstrumente durch erwachsene Akteurinnen und Akteure.

Im Entwurf zur Vernehmlassung schlug der Gemeinderat vor, dass Jugendliche "durch die Einsitznahme in gemeinderätliche Kommissionen des Gemeinderats" ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen könnten. Diese Lösung wurde von verschiedenen Seiten als nicht genügend legitimiert, nicht jugendgerecht oder auch zu wenig eindeutig kritisiert. Der Gemeinderat entspricht dieser Kritik mit dem Vorschlag zur Einführung eines Jugendparlaments anstelle der ursprünglich vorgesehenen Lösung.

Beim Verzicht auf die Hearings oder Workshops (Art. 2 Abs. 3) bestand mehrheitlich Zustimmung. Allerdings wurde von vielen Teilnehmenden auf die grosse Bedeutung der Information hingewiesen, und dass die schulentlassenen Jugendlichen mit diesem Verzicht mit keinem Informationsgefäss mehr erreicht würden. Das Jugendamt pflegt die Information an ein breites Publikum (Schaufenster und Informationstafeln, Quartierblätter, Medienmitteilungen, Präsenz an Quartierfesten, Internet). Aufgrund der sehr unterschiedlichen Lebensläufe von Jugendlichen nach dem Abschluss der obligatorischen Schulzeit und der kantonalen Zuständigkeit für alle Sek. II-Ausbildungsgänge erkennt es keine zusätzlichen Informationskanäle, welche die genannte Altersgruppe gut erreichen könnte.

Die Anpassung bei den Ansprechpersonen (Art. 3 Abs. 1) wurde grundsätzlich kaum bestritten, die Vorschläge zu weiteren Anpassungen gehen aber diametral auseinander, so dass eine Beibehaltung des Vorschlags am ehesten als konsensfähig beurteilt wird.

Der neu vorgesehenen Möglichkeit des Stadtrats, eine Jugendmotion abzuschreiben, wenn Jugendliche sich an der Umsetzung nicht beteiligen, wurde mehrheitlich zugestimmt, wobei auf die mögliche Demotivierung durch terminliche Verzögerung oder komplizierte Abläufe hingewiesen wurde. Dies dürfe nicht als Ausrede für die Abschreibung benutzt werden. Der Gemeinderat ist aufgefordert, bei Abschreibungen ohne Erfüllung genau aufzuzeigen, weshalb sich keine Jugendlichen beteiligen wollten. Durch die Anhörung einer Sprecherin bzw. eines Sprechers des Jugendparlaments im Stadtrat wird zudem eine unabhängige jugendliche Sicht vertreten sein.

Folgen für Personal und Finanzen

Die Teilrevision hat keinen Mehrbedarf bei den personellen Ressourcen zur Folge. Der Parlamentskredit für das Jugendparlament von Fr. 20 000.00 soll hälftig durch eine Reduktion des Kredits des Kinderparlaments kompensiert werden. Ein Betrag von Fr. 10 000.00 ist neu in den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan aufzunehmen. Neu verfügen somit sowohl das Kinderparlament als auch das Jugendparlament über einen Kredit von Fr. 20 000.00.

Antrag

- 1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR; SSSB 144.1); Teilrevision.
- 2. Er beschliesst die Teilrevision des Reglements über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Art. 1, 2, 3, 10, 13, 13a 13i, 14, 15, 15a, 15b, 16).
- 3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.
- 4. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses unter Hinweis auf das fakultative Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 und Artikel 70 des Reglements über die politischen Rechte vom 16. Mai 2004 beauftragt.

Bern, 12. März 2014

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Synopsis des geltenden Mitwirkungsreglements und der beantragten Änderungen
- Reglement vom 24. April 2003 über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (Mitwirkungsreglement; MWR;SSSB 144.1)